

Jugendschutz beachten!

Fasnet oder Fastnacht – das kann für Kinder und Jugendliche genauso wie für Erwachsene ein wunderbares Ereignis sein. Ein Ereignis, das alle Sinne anspricht. Ein Ereignis, bei dem zu Recht auch Ausnahmen von vielen Regeln gelten. Ein Ereignis, das Freiheiten bringt, bei dem man durchaus mal über die Stränge schlagen darf. **Trotzdem** sind auch in der „fünften Jahreszeit“ bestimmte Regeln einzuhalten. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sollten zu beachten sein. Gerade während der Fastnachtstage sind Kinder und Jugendliche besonderen Gefährdungen ausgesetzt. **Der Jugendschutz fängt bereits im Elternhaus an.** Deshalb sind insbesondere die Eltern und Erziehungsberechtigten aufgerufen, mit auf den Jugendschutz zu achten. Sie können bereits im Vorfeld Ihre Kinder und Jugendliche auf die Gefahren des Alkoholmissbrauchs hinweisen. Auch sollten Sie darauf achten, dass sich die Kinder und Jugendlichen nicht länger als erlaubt in Gaststätten oder bei Tanzveranstaltungen aufhalten. Ebenso bitten wir darum, bei öffentlichen Fastnachtsveranstaltungen in den Gaststätten und in den Gemeindehallen genau auf die Einhaltung des „Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit“ zu achten.

Hinweise hierzu können Sie dem nachfolgenden schematischen Überblick entnehmen. Das Gesetz ersetzt nicht die Entscheidung der Eltern! Sie sind nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. **Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung:**

- **Erziehungsberechtigte/Personensorgeberechtigte** sind die Eltern oder, in Ausnahmefällen, ein vom Familiengericht bestellter Vormund. Die Personengruppe umfasst das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen, seinen Aufenthalt und seinen Umgang zu bestimmen.
- **Erziehungsbeauftragter**, kann jede Person über 18 Jahren sein, sowie sie aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten Erziehungsaufgaben wahrnimmt.

Ausgehen, §§ 4 – 8 JuSchG

| | | Kinder unter 14 | Jugendliche unter 16 | Jugendliche unter 18 |
|-----|---|-----------------|----------------------|----------------------|
| § 4 | Gaststätten | X | X | bis 24 Uhr |
| | Nachbars (o.ä.) | | | |
| § 5 | Öffentliche Tanzveranstaltungen | X | X | bis 24 Uhr |
| | Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe | bis 22 Uhr | bis 24 Uhr | bis 24 Uhr |
| § 6 | Anwesenheit in Spielhallen, Teilnahme am Glücksspiel | | | |
| | Spiele mit Gewinnmöglichkeit auf Volksfesten (o.ä.) | X | X | X |
| § 7 | Jugendgefährdende Veranstaltungen | | | |

x sofern Gewinne/Waren von geringem Wert sind

x Beschränkung wird durch die Begleitung einer **erziehungsberechtigten** Person aufgehoben.

Alkohol, § 9 JuSchG

| | Bier | Wein | Sekt | Alkopops | Schnaps |
|----------|------|------|------|----------|---------|
| Unter 14 | | | | | |
| Unter 16 | X | X | X | | |
| Unter 18 | | | | | |



Wenn Jugendliche von einer **personensorgeberechtigten** Person begleitet werden, dürfen sie Bier, Wein und Sekt konsumieren

Rauchen, § 10 JuSchG

- Verkauf und Abgabe von Tabakwaren an Minderjährige (U18) ist verboten
- Rauchen in der Öffentlichkeit darf Minderjährigen nicht gestattet werden. Auch nicht in der Anwesenheit der Eltern.